

BGer 1C_101/2019 vom 21. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_101_2019

FR: TF 1C_101/2019 du 21 février 2019

IT: TF 1C_101/2019 del 21 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 4. Dezember 2018 Strafanzeige gegen seinen (Berufs-) Beistand wegen "Unterschlagung der Rente, gefälschter Buchhaltung, Herbeiführung der Existenzängste, Depressionskrankheit, Verzweiflung und dadurch Suizid-Nötigung/Erpressung (Geld oder Leben) ". Das Untersuchungsamt Uznach leitete die Strafanzeige am 8. Januar 2019 an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen zur Durchführung des Ermächtigungsverfahrens weiter. Mit Entscheid vom 5. Februar 2019 erteilte die Anklagekammer keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens. Sie kam zusammenfassend zum Schluss, dass keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Angezeigten ersichtlich seien.

E. 2

A. _____ erhob gegen den Entscheid der Anklagekammer mit Eingabe vom 12. Februar 2019 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses überwies die Eingabe mit Schreiben vom 15. Februar 2019 zuständigkeitshalber dem Bundesgericht. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde nicht. Er setzt sich mit der Begründung der Anklagekammer, die zur Verweigerung der Ermächtigung führte, nicht auseinander. Er vermag daher nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Anklagekammer bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.